

***Arten- und Biotopschutzrechtliche Vorprüfung
zur Erweiterung des Bebauungsplans „Im Ambrich“
der Ortsgemeinde Büchel
(Verbandsgemeinde Ulmen, Landkreis Cochem-Zell)***



Im Auftrag der
BERDI Planung GmbH
Harxheim, Juli 2021

Bearbeitung:
Dr. Carsten Renker
(Vegetation & Vögel)
Dr. Peter Stahlschmidt (Fledermäuse)

RenkerPlan
Dr. Carsten Renker
Bahnhofstr. 117, 55296 Harxheim
Tel.: 06138-976297
E-Mail: carsten.renker@conchbooks.de

Inhaltsübersicht

1.	Anlass und rechtliche Grundlagen.....	1
2.	Das Plangebiet	3
2.1	Beschreibung des Plangebiets	3
2.1	Naturräumliche Einordnung.....	3
2.2	Schutzgebiete.....	4
3.	Methode	6
4.	Auswertung der Fremddaten	6
4.1	Artdatenportal und Artennachweise im LANIS des Landesamts für Umwelt	6
4.2	Literaturauswertung.....	9
5.	Eigene Datenerhebung im Plangebiet.....	10
5.1	Flora und Vegetation des Untersuchungsgebiets.....	10
5.2	Vögel des Plangebiets.....	18
5.3	Fledermäuse des Plangebiets	20
5.4	Weitere Tiergruppen des Untersuchungsgebiets	23
6.	Konfliktabschätzung	24
6.1	Konfliktpotenzial	24
6.2	Konfliktvermeidung.....	24
7.	Fazit	25
8.	Literatur & Quellen	25

1. Anlass und rechtliche Grundlagen

Der Rat der Ortsgemeinde Büchel hat in öffentlicher Sitzung am 28.09.2022 den Beschluss für die Erweiterung des Bebauungsplans „Im Ambrich“ (Abb. 1-2) gefasst. Der Beschluss wurde im Mitteilungsblatt, Ausgabe 41/2022 ortsüblich bekannt gemacht.

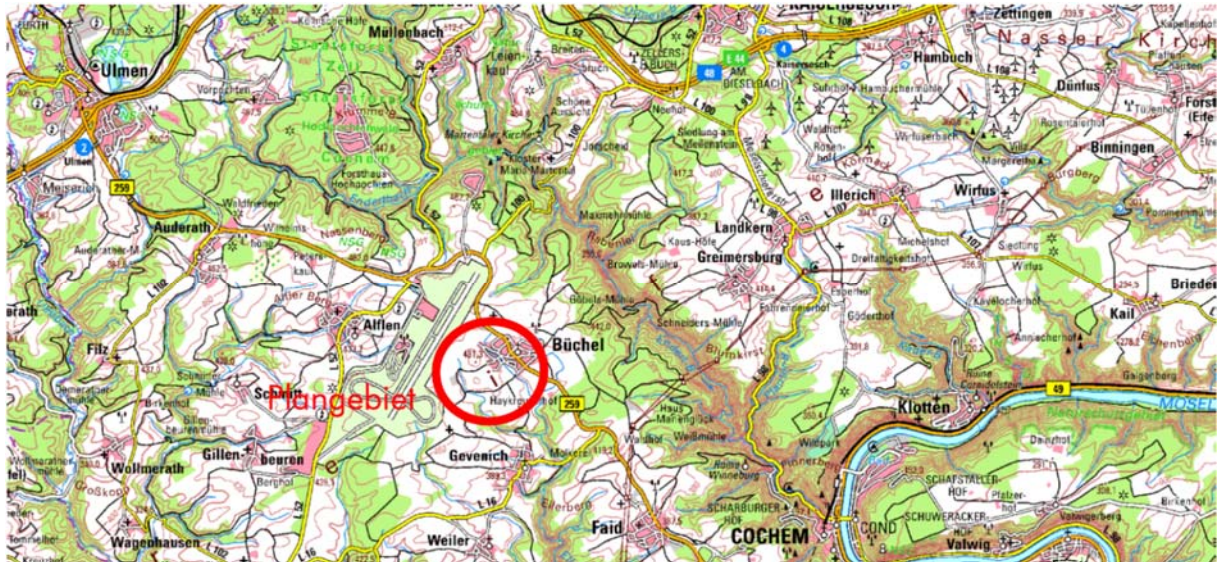


Abb. 1: Großräumliche Lage des Plangebiets „Im Ambrich“ am Südrand der Ortsgemeinde Büchel (Quelle: LANIS).

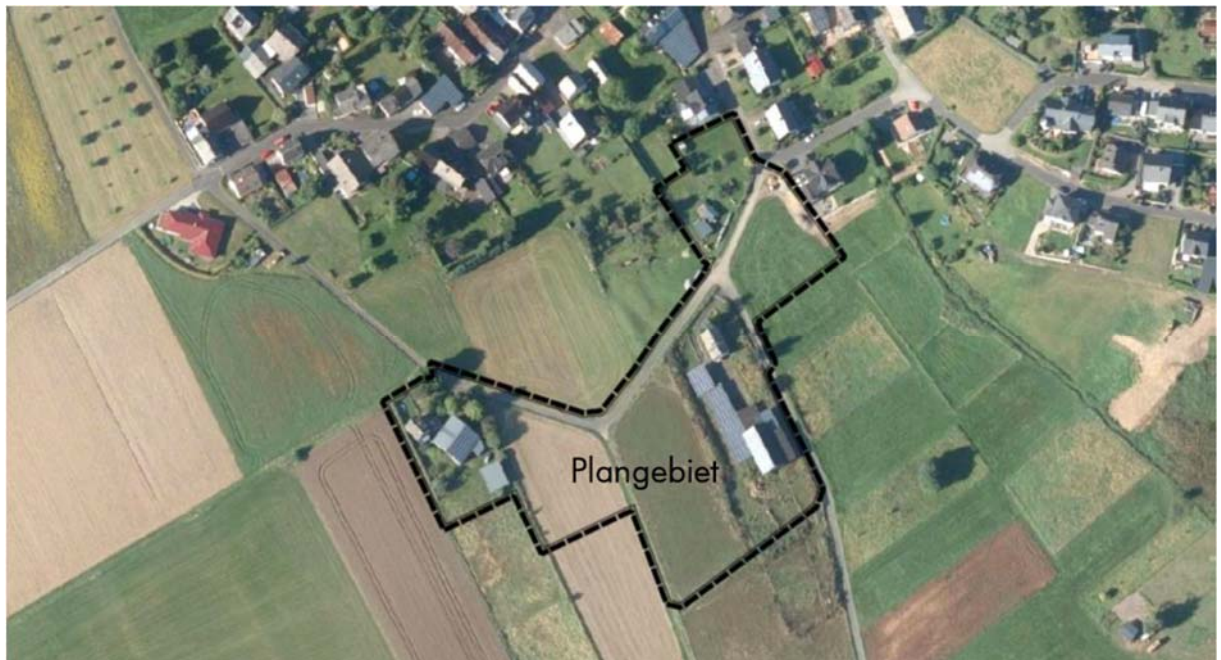


Abb. 2: Detailansicht des Plangebiets „Im Ambrich“ am Südrand der Ortsgemeinde Büchel (Quelle: LANIS).

In der Sitzung des Rats am 08.02.2023 wurden vom Planungsbüro DITTRICH die Ergebnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgestellt. Die Kreisverwaltung Cochem-Zell fordert u. a. die Beauftragung einer Artenschutzprüfung durch die Grundstückseigentümer. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde, als Fachbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell, wurden keine Bedenken gegen die Erweiterung des Bebauungsplans vorgetragen.

Basis für die von der Kreisverwaltung geforderte und hier vorgelegt Untersuchung ist die Annahme, dass Baumaßnahme zu einer Beeinträchtigung von Arten, die dem Artenschutzrecht unterliegen, führen können.

Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umsetzen (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Zu berücksichtigen sind die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des BNatSchG definierten besonders und streng geschützten Arten. Insbesondere sind dies die Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Hinzu kommen Arten der EU-Artenschutzverordnung, der Bundesartenschutzverordnung und die Verantwortungsarten Deutschlands.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie darf ein Vorhaben zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern. Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

Das Büro RenkerPlan wurde mit der Arten- und Biotopschutzrechtlichen Vorprüfung des Bauvorhabens von der BERDI Planung GmbH beauftragt. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen.

2. Das Plangebiet

2.1 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 16.780 m². Die Eigentümer der Flurstücke Nr. 14-16 und 25-26, Flur 24, Gemarkung Büchel möchten die landwirtschaftlichen Hofanlagen künftig losgelöst von den Vorgaben und Rahmenbedingungen des § 35 BauGB baulich nutzen können und habe daher die Ortsgemeinde Büchel gebeten, den östlich im Bereich der geschlossenen Ortslage angrenzenden Bebauungsplan „Im Ambrich“ so zu erweitern, dass die bauliche Nutzung bauleitplanerisch gesichert und nach § 30 Abs. 1 BauGB erfolgen kann.

Es soll insbesondere möglich sein, die vorhandenen Gebäude nicht mehr ausschließlich landwirtschaftlich zu nutzen, sondern diese umzubauen und vorwiegend als Wohnraum nutzen zu können. Darüber hinaus soll jedoch auch die Möglichkeit bestehen, weiterhin auch Nutzungen eines Dorfgebietes nach § 5 BauNVO betreiben zu dürfen.

Der rechtswirksame Bebauungsplan „Im Ambrich“ setzt für die unmittelbar an den Erweiterungsbereich angrenzend bebauten Grundstücke ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO fest, welches nunmehr auf die beiden landwirtschaftlich geprägten Anwesen erweitert werden soll. Diese werden somit Bestandteil des im Zusammenhang bebauten und im Sinne der § 30 Abs. 1 BauGB bauleitplanerisch überplanten Innenbereiches.

Zusätzlich soll ein nördlich der Römerstraße bereits baulich genutztes Grundstück (Flurstück Nr. 59) als Dorfgebiet in die Erweiterung des Bebauungsplanes einbezogen und die Lücke (Flurstücke Nr. 57 und 58) bis zum bebauten Grundstück Römerstraße Nr. 4 geschlossen werden.

2.1 Naturräumliche Einordnung

Naturräumlich betrachtet gehört das Plangebiet zur Osteifel (Einheit 27), und liegt im Zentrum der naturräumlichen Einheit Grevenicher Hochfläche (Einheit 270.02; Abb. 3).

Der Landschaftsraum bildet mit Höhen von rund 400-450 m ü. NN den Übergang vom Moseltal zur östlichen Hocheifel. Die Hochflächenlandschaft ist gegliedert durch die Talsysteme von Endertbach, Ellerbach und Erdenbach, die sich in bis zu 200 m tiefen, windungsreichen Kerbtälern in das Rheinische Schiefergebirge eingeschnitten haben.

Die Relieferung der Landschaft spiegelt sich in der Nutzungsverteilung wider. Waldflächen, mit überwiegend Laub- und Mischwäldern, erstrecken sich in Form breiter Bänder entlang der Talflanken. An steilen oder sonnenexponierten Abschnitten sind vereinzelt Trockenwälder und Gesteinshaldenwälder eingestreut, ebenso Niederwälder.

Die Hochflächen sind nahezu waldfrei und unterliegen überwiegend ackerbaulicher Nutzung in wenig gegliederten Bewirtschaftungseinheiten. Grünlandnutzung bestimmt die Bachursprungsmulden und die Talsohlen sowie die ortsnahe Lagen. Letztere sind traditionell durch Streuobstnutzung geprägt, die heute nur noch vereinzelt und kleinfächig anzutreffen ist. Gleiches gilt für Nass- und Feuchtwiesen in den Talsohlen sowie Heiden und Halbtrockenrasen, die durch Intensivierung der Landwirtschaft und Aufforstung auf Restbestände reduziert wurden. Im östlichen Randbereich der Einheit vermitteln Weinberge in Seitentälern zum Moseltal.

Die Hochflächen stellen die bevorzugten Siedlungsflächen dar. Die Talräume sind hingegen weitgehend siedlungsfrei geblieben.

Bei den meisten Ortschaften hat sich der überwiegend bäuerlich geprägte Siedlungscharakter der Haufen- und Straßendörfer erhalten. Im Südosten ragen Stadtrandbereiche und Gewerbegebiete von Cochem in den Landschaftsraum. Das Umfeld von Alflen und Bücheln ist durch den Flugplatz und Kasernenanlagen geprägt.

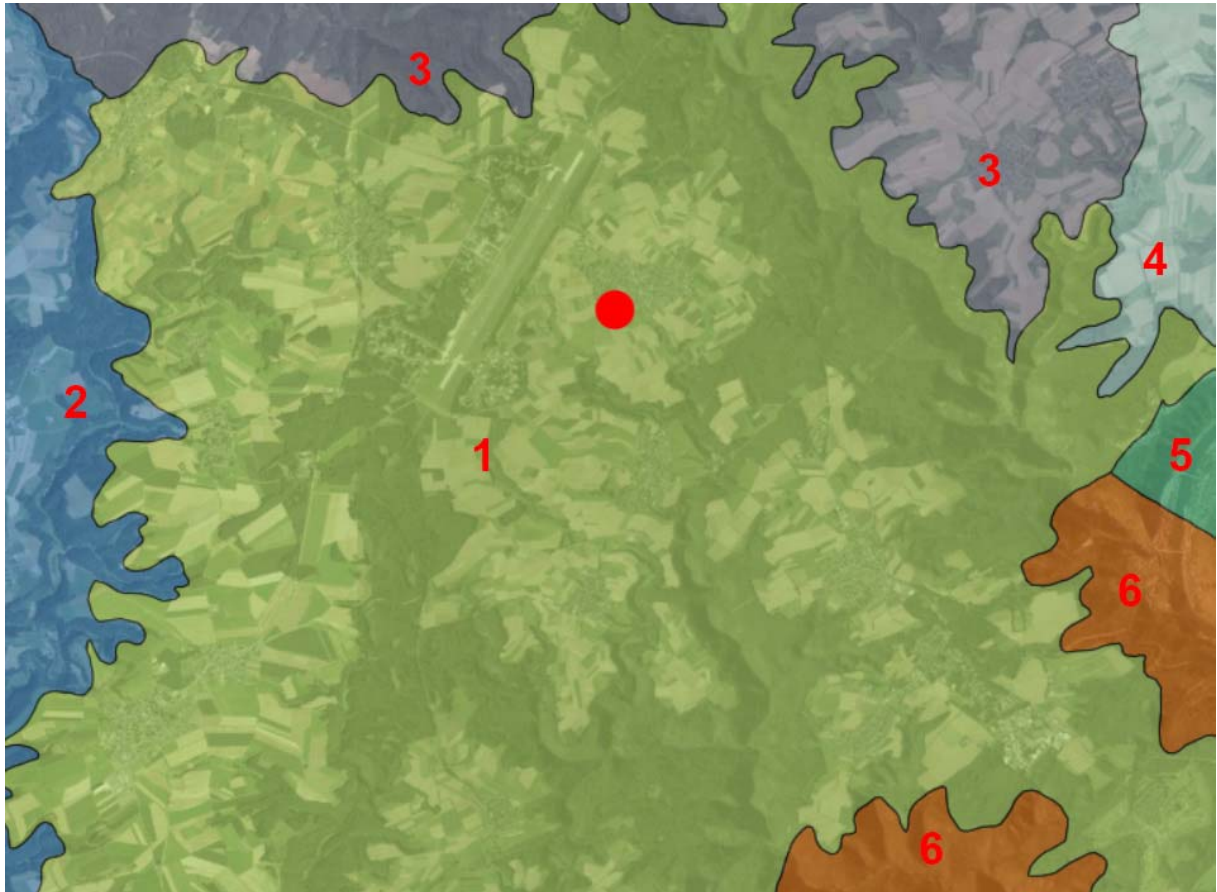


Abb. 3: Lage des Plangebiets (roter Punkt) im Zentrum der naturräumlichen Einheit „Grevenicher Hochfläche“ (1). Angrenzend finden sich die naturräumlichen Einheiten „Mittleres Ueßbachtal“ (2), „Müllenbacher Riedelland“ (3), „Kaisersescher Eifelrand“ (4), „Klotten-Treiser Moseltal“ (5) und „Cochemer Krampen“ (6). Während die Mehrheit der Naturräume (Nr. 1-4) der Großlandschaft Osteifel zuzurechnen ist, gehören die östlich und südöstlich angrenzenden Einheiten 5 und 6 zur Großlandschaft Moseltal (Quelle: LANIS).

2.2 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete gemäß Art. 3 der Richtlinie 79/498/EWG (Vogelschutzgebiete) bzw. gemäß Art. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen (Abb. 4).

Auch nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen (Abb. 4).

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind die Vogelschutzgebiete „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (VSG-7000-020, DE-5908-401), dass sich ca. 2 km südöstlich des Pangebiets befindet und das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (VSG-

7000-018, DE-5809-401), dass sich etwa 2 km östlich des Plangebiets befindet, letzteres ist außerdem weitgehend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-7000-047, DE-5809-301). Das FFH-Gebiet „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ (FFH-7000-054, DE-5908-302) befindet sich etwa 2,4 km südwestlich des Plangebiets (Abb. 4)

Naturschutzgebiete (NSG) existieren nördlich und nordwestlich des Plangebiets (und nördlich des Fliegerhorsts Büchel): Das NSG „Müllenbachtal-Kaulenbachtal“ (NSG-7100-211) etwa 3,5 km nördlich und das NSG „Wacholderheide Nassenberg“ (NSG-7100-033) etwa 3 km nordwestlich des Plangebiets. Am nächsten kommt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (LSG-7100-002) an das Plangebiet heran, das 370 m nordöstlich schon Teile der Ortslage Büchel miteinschließt (Abb. 4).

Flächen des Biotopkatasters des Landes Rheinland-Pfalz sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.



Abb. 4: Lage des Plangebiets (roter Punkt) und umgebende Schutzgebiete. International bedeutsame Vogelschutzgebiete in grün: „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (1) und „Mittel- und Untermosel“ (2); FFH-Gebiete in braun: „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (3) und „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ (5). Naturschutzgebiete, als nationale Schutzgebiete, in rot: „Müllenbachtal-Kaulenbachtal“ (5) und Angrenzend finden sich die naturräumlichen Einheiten „Mittleres Ueßbachtal“ (2), „Müllenbacher Riedelland“ (3), „Kaisersescher Eifelrand“ (4), „Klotten-Treiser Moseltal“ (5) und „Wacholderheide Nassenberg“ (6). Schutzgebietsflächen vielfach überlagernd (Quelle: LANIS).

3. Methode

Als Grundlagen für die arten- und biotopschutzrechtliche Vorprüfung wurden folgende Daten herangezogen:

- Artenliste für das Messtischblatt 6311 aus dem Artdatenportal (LfU)
- LANIS Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz
- ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz
- Global Biodiversity Information Facility (gbif)
- Literatursauswertung
- Projektbezogene faunistische und floristische Kartierung mit Begehungen am 04.05., 24.05. und 27.05.2023

4. Auswertung der Fremddaten

4.1 Artdatenportal und Artennachweise im LANIS des Landesamts für Umwelt

Eine Datenabfrage auf Basis der TK 5 zeigt, dass für die 2 × 2 km Rasterzellen 3625558 mit der Ortslage Büchel und der südlich angrenzenden Feldflur lediglich drei Artennachweise, alle aus dem Jahr 2020, in den landeseigenen Artdatenbanken hinterlegt sind (Tab. 1; <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal> und https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/).

Tabelle 1: Artennachweise im LANIS für die 2 × 2 km Rasterzellen 3625558

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Systematische Gruppe
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Aves
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Aves
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesen-Bärenklau	Plantae

Ein differenzierteres Bild ergibt sich bei Einbeziehung der Global Biodiversity Information Facility (www.gbif.org), die für oben bezeichnetes Rasterfeld 183 Artdatensätze für 91 Arten enthält, wobei der größte Teil der Daten, etwas mehr als 50 % auf Vögel entfällt, gefolgt von Pflanzen mit etwa 30 % der Artnachweise und Arthropoden (inkl. Insekten) mit 13 % der Artnachweise (Abb. 5, Tab. 2). Die beiden für die offene Feldflur typischen Greifvogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) waren dabei, die mit jeweils acht und fünf Nachweisen, häufigsten Arten innerhalb der Rasterzelle.

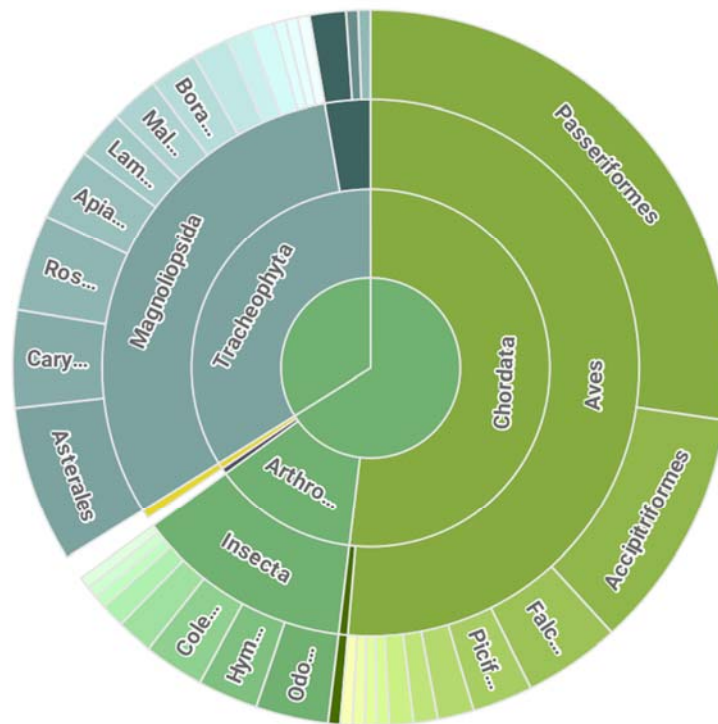


Abb. 5: Taxonomische Verteilung der in der Global Biodiversity Information Facility (gbif) hinterlegten 183 Art Daten für die 2 × 2 km Rasterzellen 3625558 mit der Ortslage Büchel und der südlich angrenzenden Feldflur (Quelle: [https://www.gbif.org/occurrence/taxonomy?has_coordinate=true&geometry=POLYGON\(\(7.067%2050.159,7.095%2050.159,7.095%2050.177,7.067%2050.177,7.067%2050.159\)\)](https://www.gbif.org/occurrence/taxonomy?has_coordinate=true&geometry=POLYGON((7.067%2050.159,7.095%2050.159,7.095%2050.177,7.067%2050.177,7.067%2050.159)))).

Tabelle 2: Artennachweise in der Global Biodiversity Information Facility (gbif) für die 2 × 2 km Rasterzellen 3625558 mit der Ortslage Büchel und der südlich angrenzenden Feldflur (Quelle: [https://www.gbif.org/occurrence/taxonomy?has_coordinate=true&geometry=POLYGON\(\(7.067%2050.159,7.095%2050.159,7.095%2050.177,7.067%2050.177,7.067%2050.159\)\)](https://www.gbif.org/occurrence/taxonomy?has_coordinate=true&geometry=POLYGON((7.067%2050.159,7.095%2050.159,7.095%2050.177,7.067%2050.177,7.067%2050.159)))). Streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz sind fett hervorgehoben.

# Nachweise	Wissenschaftlicher Artname	Klasse	Ordnung	Familie
1	Accipiter nisus	Aves	Accipitriformes	Accipitridae
2	<i>Alauda arvensis</i>	Aves	Passeriformes	Alaudidae
1	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Aves	Anseriformes	Anatidae
2	<i>Apus apus</i>	Aves	Apodiformes	Apodidae
1	<i>Ardea cinerea</i>	Aves	Pelecaniformes	Ardeidae
3	Buteo buteo	Aves	Accipitriformes	Accipitridae
5	<i>Carduelis carduelis</i>	Aves	Passeriformes	Fringillidae
2	<i>Chloris chloris</i>	Aves	Passeriformes	Fringillidae
1	Ciconia nigra	Aves	Ciconiiformes	Ciconiidae
1	<i>Columba palumbus</i>	Aves	Columbiformes	Columbidae
2	<i>Corvus corone</i>	Aves	Passeriformes	Corvidae
1	<i>Coturnix coturnix</i>	Aves	Galliformes	Phasianidae
3	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Aves	Passeriformes	Paridae
2	<i>Dendrocopos major</i>	Aves	Piciformes	Picidae
1	<i>Emberiza citrinella</i>	Aves	Passeriformes	Emberizidae
1	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Aves	Passeriformes	Emberizidae
4	<i>Erithacus rubecula</i>	Aves	Passeriformes	Muscicapidae

# Nachweise	Wissenschaftlicher Artname	Klasse	Ordnung	Familie
8	Falco tinnunculus	Aves	Falconiformes	Falconidae
1	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Aves	Passeriformes	Muscicapidae
2	<i>Fringilla coelebs</i>	Aves	Passeriformes	Fringillidae
2	Grus grus	Aves	Gruiformes	Gruidae
1	<i>Hirundo rustica</i>	Aves	Passeriformes	Hirundinidae
1	<i>Lanius collurio</i>	Aves	Passeriformes	Laniidae
16	Milvus milvus	Aves	Accipitriformes	Accipitridae
2	<i>Motacilla alba</i>	Aves	Passeriformes	Motacillidae
3	<i>Parus major</i>	Aves	Passeriformes	Paridae
4	<i>Passer domesticus</i>	Aves	Passeriformes	Passeridae
2	<i>Passer montanus</i>	Aves	Passeriformes	Passeridae
2	<i>Pica pica</i>	Aves	Passeriformes	Corvidae
3	Picus viridis	Aves	Piciformes	Picidae
3	<i>Prunella modularis</i>	Aves	Passeriformes	Prunellidae
1	<i>Regulus ignicapilla</i>	Aves	Passeriformes	Regulidae
1	<i>Saxicola rubetra</i>	Aves	Passeriformes	Muscicapidae
1	<i>Spinus spinus</i>	Aves	Passeriformes	Fringillidae
2	Streptopelia turtur	Aves	Columbiformes	Columbidae
2	<i>Sturnus vulgaris</i>	Aves	Passeriformes	Sturnidae
1	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Aves	Passeriformes	Troglodytidae
2	<i>Turdus merula</i>	Aves	Passeriformes	Turdidae
1	<i>Turdus pilaris</i>	Aves	Passeriformes	Turdidae
1	Muscardinus avellanarius	Mammalia	Rodentia	Gliridae
5	<i>Aeshna cyanea</i>	Insecta	Odonata	Aeshnidae
1	<i>Aglais io</i>	Insecta	Lepidoptera	Nymphalidae
1	<i>Bombus lapidarius</i>	Insecta	Hymenoptera	Apidae
1	<i>Cetonia aurata</i>	Insecta	Coleoptera	Scarabaeidae
1	<i>Chrysoperla carnea</i>	Insecta	Neuroptera	Chrysopidae
1	<i>Coccinella septempunctata</i>	Insecta	Coleoptera	Coccinellidae
1	<i>Episyrphus balteatus</i>	Insecta	Diptera	Syrphidae
1	<i>Formica rufa</i>	Insecta	Hymenoptera	Formicidae
1	<i>Harmonia axyridis</i>	Insecta	Coleoptera	Coccinellidae
1	<i>Vanessa atalanta</i>	Insecta	Lepidoptera	Nymphalidae
1	<i>Carex sylvatica</i>	Liliopsida	Poales	Cyperaceae
1	<i>Gagea lutea</i>	Liliopsida	Liliales	Liliaceae
1	<i>Hordeum vulgare</i>	Liliopsida	Poales	Poaceae
1	<i>Scilla bifolia</i>	Liliopsida	Asparagales	Asparagaceae
1	<i>Triticum aestivum</i>	Liliopsida	Poales	Poaceae
1	<i>Aegopodium podagraria</i>	Magnoliopsida	Apiales	Apiaceae
1	<i>Agrostemma githago</i>	Magnoliopsida	Caryophyllales	Caryophyllaceae
1	<i>Ajuga reptans</i>	Magnoliopsida	Lamiales	Lamiaceae
1	<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Magnoliopsida	Asterales	Asteraceae
2	<i>Aruncus dioicus</i>	Magnoliopsida	Rosales	Rosaceae
4	<i>Beta vulgaris</i>	Magnoliopsida	Caryophyllales	Amaranthaceae
3	<i>Borago officinalis</i>	Magnoliopsida	Boraginales	Boraginaceae
1	<i>Brassica nigra</i>	Magnoliopsida	Brassicales	Brassicaceae
2	<i>Campanula glomerata</i>	Magnoliopsida	Asterales	Campanulaceae
1	<i>Centaurea scabiosa</i>	Magnoliopsida	Asterales	Asteraceae
1	<i>Cirsium arvense</i>	Magnoliopsida	Asterales	Asteraceae
2	<i>Clinopodium vulgare</i>	Magnoliopsida	Lamiales	Lamiaceae
1	<i>Convolvulus arvensis</i>	Magnoliopsida	Solanales	Convolvulaceae
2	<i>Corydalis solida</i>	Magnoliopsida	Ranunculales	Papaveraceae
1	<i>Daucus carota</i>	Magnoliopsida	Apiales	Apiaceae
1	<i>Dysphania pumilio</i>	Magnoliopsida	Caryophyllales	Amaranthaceae
1	<i>Echium vulgare</i>	Magnoliopsida	Boraginales	Boraginaceae
1	<i>Epilobium hirsutum</i>	Magnoliopsida	Myrtales	Onagraceae
2	<i>Euphorbia cyparissias</i>	Magnoliopsida	Malpighiales	Euphorbiaceae

# Nachweise	Wissenschaftlicher Artname	Klasse	Ordnung	Familie
1	<i>Euphorbia helioscopia</i>	Magnoliopsida	Malpighiales	Euphorbiaceae
1	<i>Glechoma hederacea</i>	Magnoliopsida	Lamiales	Lamiaceae
4	<i>Heracleum sphondylium</i>	Magnoliopsida	Apiales	Apiaceae
1	<i>Lactuca perennis</i>	Magnoliopsida	Asterales	Asteraceae
3	<i>Lactuca serriola</i>	Magnoliopsida	Asterales	Asteraceae
2	<i>Matricaria chamomilla</i>	Magnoliopsida	Asterales	Asteraceae
1	<i>Populus tremula</i>	Magnoliopsida	Malpighiales	Salicaceae
3	<i>Prunus padus</i>	Magnoliopsida	Rosales	Rosaceae
1	<i>Prunus spinosa</i>	Magnoliopsida	Rosales	Rosaceae
1	<i>Ribes sanguineum</i>	Magnoliopsida	Saxifragales	Grossulariaceae
2	<i>Sambucus racemosa</i>	Magnoliopsida	Dipsacales	Viburnaceae
1	<i>Saxifraga granulata</i>	Magnoliopsida	Saxifragales	Saxifragaceae
2	<i>Silene vulgaris</i>	Magnoliopsida	Caryophyllales	Caryophyllaceae
1	<i>Sorbus aucuparia</i>	Magnoliopsida	Rosales	Rosaceae
1	<i>Spiraea japonica</i>	Magnoliopsida	Rosales	Rosaceae
1	<i>Tanacetum vulgare</i>	Magnoliopsida	Asterales	Asteraceae
1	<i>Tussilago farfara</i>	Magnoliopsida	Asterales	Asteraceae

Insbesondere Tabelle 2 zeigt v. a., dass aus dem Plangebiet bislang lediglich eine Art des FFH-Anhangs IV bekannt ist: die **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**. Aufgrund des Fehlens von Gebüschstrukturen ist im Plangebiet nicht mit einem Vorkommen der Art zu rechnen.

Auch bezogen auf das Bundesnaturschutzgesetz sind nur wenige „streng geschützte“ Arten, hier v. a. aus der Gruppe der Vögel für die Rasterzelle belegt: **Sperber (*Accipiter nisus*)**, **Mäusebussard (*Buteo buteo*)**, **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**, **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**, **Kranich (*Grus grus*)**, **Rotmilan (*Milvus milvus*)**, **Grünspecht (*Picus viridis*)** und **Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**. Weiterhin gilt auch die **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)** als „streng geschützt“. Ein Brutvorkommen der streng geschützten Arten ist, abgesehen von Grünspecht und Turmfalke, innerhalb des Plangebiets auszuschließen, geeignete Wald- (für Sperber, Mäusebussard, Rotmilan) und Gebüschstrukturen (für Turteltaube) fehlen. Der Kranich, als alljährlicher Zugvogel im Bereich der Osteifel, dürfte die Rasterzelle auf dem herbstlichen Zug ins Überwinterungsgebiet oder auf dem Frühjahrszug ins Brutgebiet lediglich überfliegen.

4.2 Literaturauswertung

Für das unmittelbare Umfeld des Plangebiets sind keine Literaturdaten verfügbar.

Bezogen auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten liegen publizierte Daten für die **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)** vor. Obwohl vereinzelt in der Osteifel nachgewiesen, fehlen im Umfeld des Plangebiets (nordöstlich des Kreuzungspunktes des 7° Längen- und 50° Breitenkreises) Nachweise der Art (Abb. 6; BITZ 1991). Aufgrund des Fehlens von Gebüschstrukturen im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

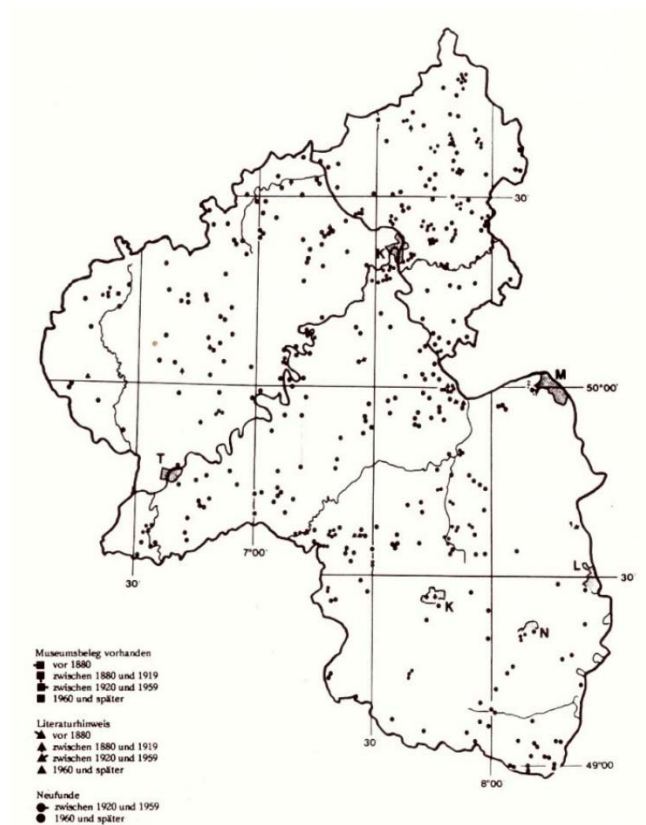


Abb. 6: Nachweiskarte der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) für Rheinland-Pfalz. Man beachte die auffallende Verbreitungslücke nordöstlich des Kreuzungspunktes des 7° Längens- und 50° Breitenkreises (Quelle: BITZ 1991).

5. Eigene Datenerhebung im Plangebiet

Im Rahmen von insgesamt drei Geländebegehungen am 04.05., 24.05. und 27.05.2023 wurde die Flora und Fauna des Plangebiets erfasst.

5.1 Flora und Vegetation des Plangebiets

Die Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV) im LANIS weist das Plangebiet als „Hainsimsen-Buchenwald“ (BAb) aus (Abb. 7). Die quelligen Bereiche entlang der Tallage, am Nordostrand des Plangebietes sind als Übergangsbereich zwischen einem „Quellwald“ (SB) und einem „Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat)“ (HAI) kartiert (Abb. 7).

In der realen Vegetation (Abb. 8) umfasst das Plangebiet v. a. intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und bereits etablierte Siedlungsflächen. Unter den landwirtschaftlichen Nutzflächen existiert eine als Getreidefeld genutzte Ackerfläche ohne nennenswerte Segetalvegetation (Biotoptyp Acker – HA0) (Abb. 9), eine von Gräsern dominierte, neueingesäte Fettwiese (Fettwiese, Neueinssat – EA3) (Abb. 10) und eine Fettwiese (Fettwiese, Flachlandausbildung – EA1) (Abb. 11). Letztere erfüllt aufgrund ihrer artenarmen Ausprägung mit einem Kräuteranteil von unter 20 % nicht die Schutzkriterien des FFH-Lebensraumtyps (LRT) 6510, genauso wenig wie die Schutzkriterien nach § 30 BNatSchG. Die im Plangebiet vorhandenen Verkehrsflächen sind als befestigte Feldwege (VB1) angelegt (Abb. 12). Die Gebäude (HN1) sind alle von Ziergärten (HJ1) umgeben (Abb. 13). Als Sonderstruktur befindet sich am Nordostrand des Plangebiets, im Umfeld einer Baustelle, eine vegetationsarme Schotterfläche (GF1). Alle erfassten Biotope sind, bezogen auf ihre Vegetation, artenarm bis sehr artenarm ausgeprägt (Tab. 3).

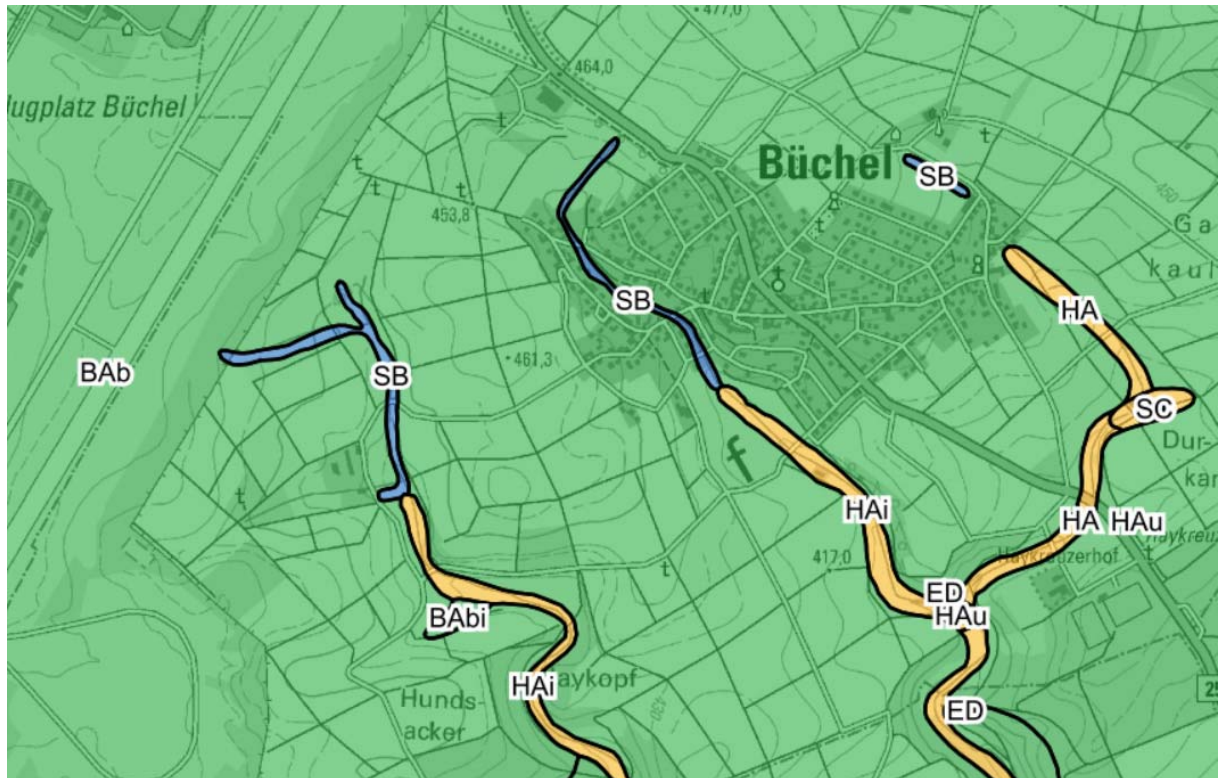


Abb. 7: Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV) im Plangebiet: BAb (grün) – Hainsimsen-Buchenwald; SB (blau) – Quellwald; HAI (gelb) – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) (Quelle: LANIS).

Keiner der im Plangebiet erfassten Biotoptypen erfüllt die Voraussetzung nach Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz geschützt zu sein.

Unmittelbar südwestlich des Plangebiets, südlich des westlich gelegenen Aussiedlerhofs, befindet sich noch eine extensiv genutzte Pferdeweide (Abb. 14). Trotz einer insgesamt heterogenen Vegetationsstruktur mit stellenweiser Dominanz des Wiesen-Fuchsschwanzes (*Alopecurus pratensis*) erfüllt die etwa 3450 m² große Fläche mit insgesamt acht Kennarten der Glatthaferwiese und mehreren frequent auftretenden Magerkeitszeigern (u. a. *Helictotrichon pubescens*, *Luzula campestris* und *Ranunculus bulbosus*) die Voraussetzungen um als Magerwiese (ED1) nach § 30 BNatSchG und außerdem als FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ mit aktuell noch „gutem Erhaltungszustand“ (Erhaltungszustand B) geschützt zu sein. Diese Fläche sollte daher bei etwaig anstehenden Baumaßnahmen immer von Eingriffen ausgenommen bleiben (z. B. als Lagerfläche, Parkraum für Baumaschinen etc.).

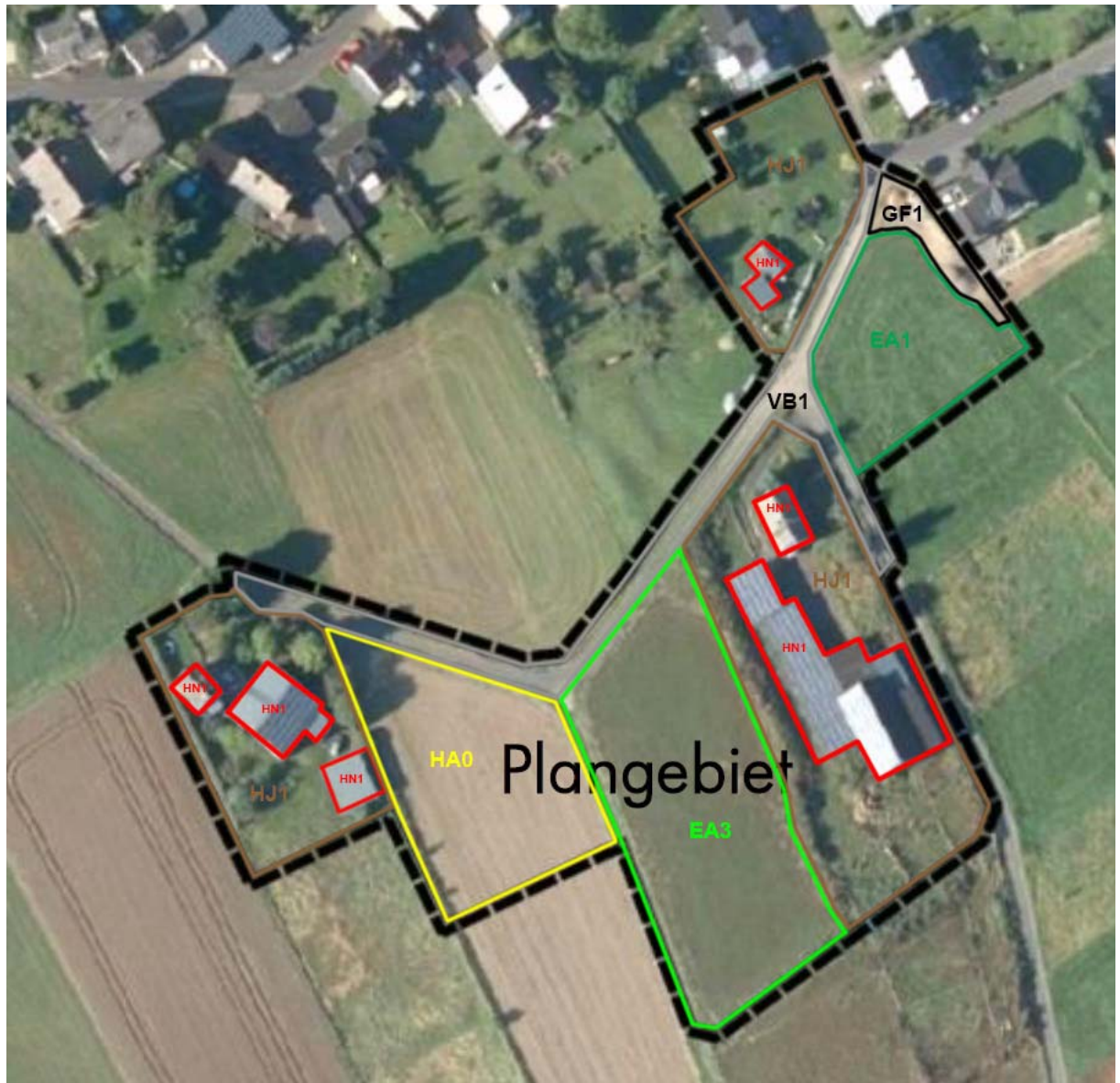


Abb. 8: Biotoptypen des Plangebiets basierend auf der Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (Stand: 17.04.2020). HN1 (rot) – Gebäude; HJ1 (braun) – Ziergarten; HA0 (gelb) – Acker; EA3 (hellgrün) – Fettwiese, Neueinsaat; EA1 (dunkelgrün) – Fettwiese, Flachlandausbildung; GF1 (schwarz) – vegetationsarme Schotterfläche; VB1 (grau) – Feldweg, befestigt (Kartengrundlage: LANIS).



Abb. 9: Als Getreidefeld genutzte Ackerfläche (HA0) im Plangebiet (Aufnahmedatum: 04.05.2023).



Abb. 10: Fettwiese, Neueinsaat (EA3) im Plangebiet (Aufnahmedatum: 04.05.2023).



Abb. 11: Fettwiese, Flachlandausbildung (EA1) mit einem Kräuteranteil von unter 20 % im Plangebiet (Aufnahmedatum: 04.05.2023).



Abb. 12: Befestigter Feldweg (VB1) im Plangebiet (Aufnahmedatum: 04.05.2023).



Abb. 13: Westlicher Aussiedlerhof im Plangebiet: Gebäude (HN1) mit Ziergarten (HJ1) (Aufnahmedatum: 04.05.2023).



Abb. 14: Unmittelbar südwestlich des Plangebiets gelegene Magerwiese (ED1), die die Schutzkriterien nach § 30 BNatSchG und als FFH-LRT 6510 erfüllt (Aufnahmedatum: 04.05.2023).

Tabelle 3: Gesamtartenliste der im Plangebiet und auf der südwestlich angrenzenden Magerwiese mit Angaben zu den Biotoptypen in denen die Art nachgewiesen wurde.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Biotoptyp
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	HJ1
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gewöhnliche Rosskastanie	HJ1
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	EA1, EA3, ED1
<i>Anagallis arvensis</i>	Acker-Gauchheil	HJ1
<i>Anemone nemorosa</i>	Busch-Windröschen	HJ1
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	ED1
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	ED1, HJ1
<i>Arabidopsis thaliana</i>	Acker-Schmalwand	HJ1
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	HJ1
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen	HJ1
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliches Hirtentäschel	EA3
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	EA1
<i>Cerastium glomeratum</i>	Knäuel-Hornkraut	HJ1
<i>Corydalis solida</i>	Gefingerter Lerchensporn	HJ1
<i>Corylus avellana</i>	Haselstrauch	HJ1
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	HJ1
<i>Draba verna</i> agg.	Frühlings-Hungerblümchen	HJ1
<i>Festuca rubra</i> agg.	Rot-Schwingel	EA1, ED1
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	EA1
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann	EA1, HJ1
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer	ED1
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	EA1, ED1
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	ED1
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	HJ1
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurrote Taubnessel	EA3, HJ1
<i>Luzula campestris</i>	Feld-Hainsimse	ED1
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	EA1, HJ1
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume	HJ1
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	HJ1
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	ED1
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	ED1
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß	EA1
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauer-Ampfer	ED1
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbblätteriger Ampfer	EA3
<i>Stellaria holostea</i>	Große Sternmiere	HJ1
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere	HJ1
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn	EA1, EA3, HJ1
<i>Trifolium dubium</i>	Faden-Klee	ED1
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	EA3
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel	EA1, HJ1
<i>Valerianella locusta</i> agg.	Gewöhnlicher Feldsalat	EA3, HJ1
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	ED1
<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis	EA3, HA0
<i>Veronica sublobata</i>	Hain-Ehrenpreis	HJ1
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	HJ1
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen	HJ1

Das Plangebiet ist mit 46 nachgewiesenen Pflanzenarten überaus artenarm. Die Arten konzentrieren sich dabei in der Magerwiese, die eigentlich schon außerhalb des Plangebiets liegt, bzw. in den Ziergärten, die trotz hoher Mahdfrequenz der Rasenflächen (vgl. Titelbild und Abb. 13) im Vergleich zu den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen des Plangebiets, aufgrund magerer Bodenverhältnisse, noch recht artenreich sind.

In der Gruppe der Pflanzen wurde, als nach BNatSchG „besonders geschützte Art“ ein Exemplar der Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*) in der Hofzufahrt des westlich gelegenen Aussiedlerhofs festgestellt (Abb. 15). Die Wiesen-Schlüsselblume ist in der Eifel jedoch noch weit verbreitet, wenngleich sie aufgrund der Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft starke Bestandsverluste hinnehmen musste.

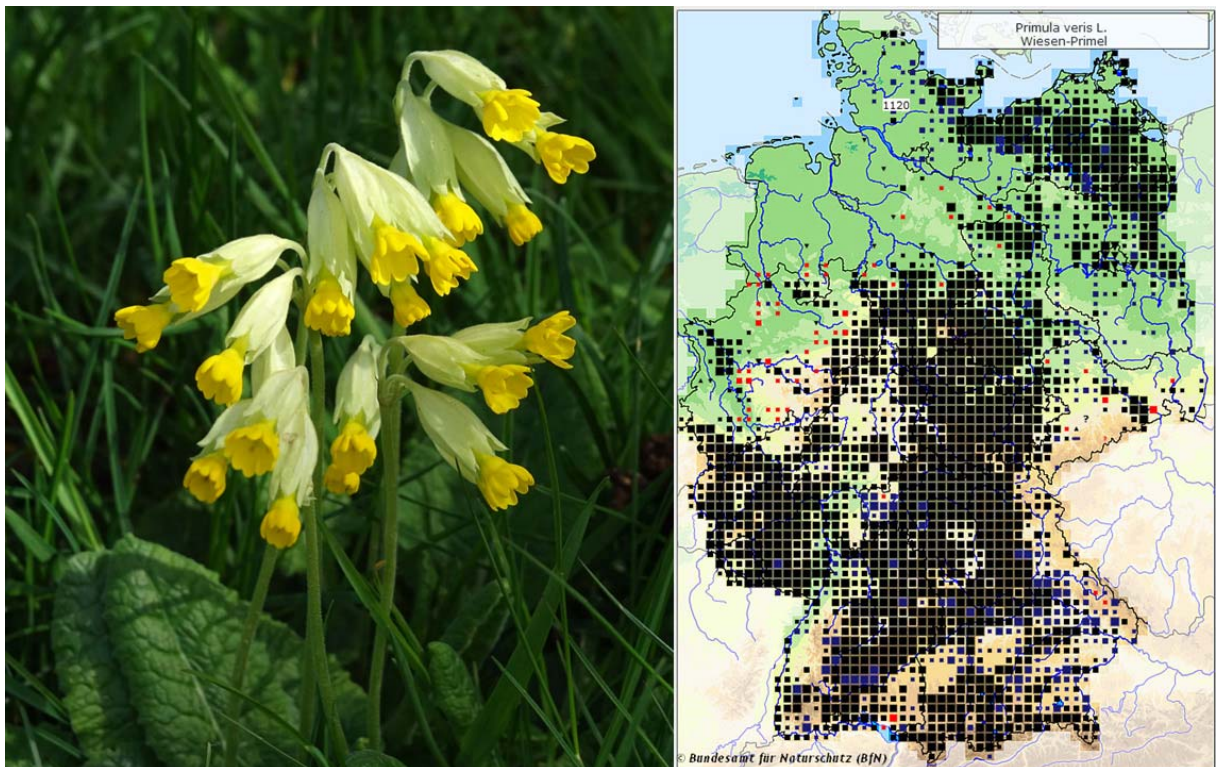


Abb. 15: Eine einzelne Pflanze der Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*) ist die einzige nach BNatSchG „besonders geschützte“ Pflanzenart im Plangebiet. In Rheinland-Pfalz ist diese Art jedoch auch heute noch fast flächendeckend verbreitet (Aufnahmedatum: 04.05.2023; Quelle der Verbreitungskarte: FloraWeb, <https://www.floraweb.de/webkarten/karte.html?taxnr=4570>).

Als einzige weitere nicht flächendeckend verbreitete Pflanzenart, allerdings ohne jeglichen Schutzstatus, wurde der Gefingerte Lerchensporn mit einem kleineren Bestand in einem Gebüsch am Rande des westlichen Aussiedlerhofs nachgewiesen (Abb. 16). In der Osteifel ist diese Art jedoch ebenfalls noch relativ weit verbreitet, ihre Vorkommen konzentrieren sich allerdings in der Regel auf Waldränder und sonnige Waldbestände im Bereich der Bachtäler.

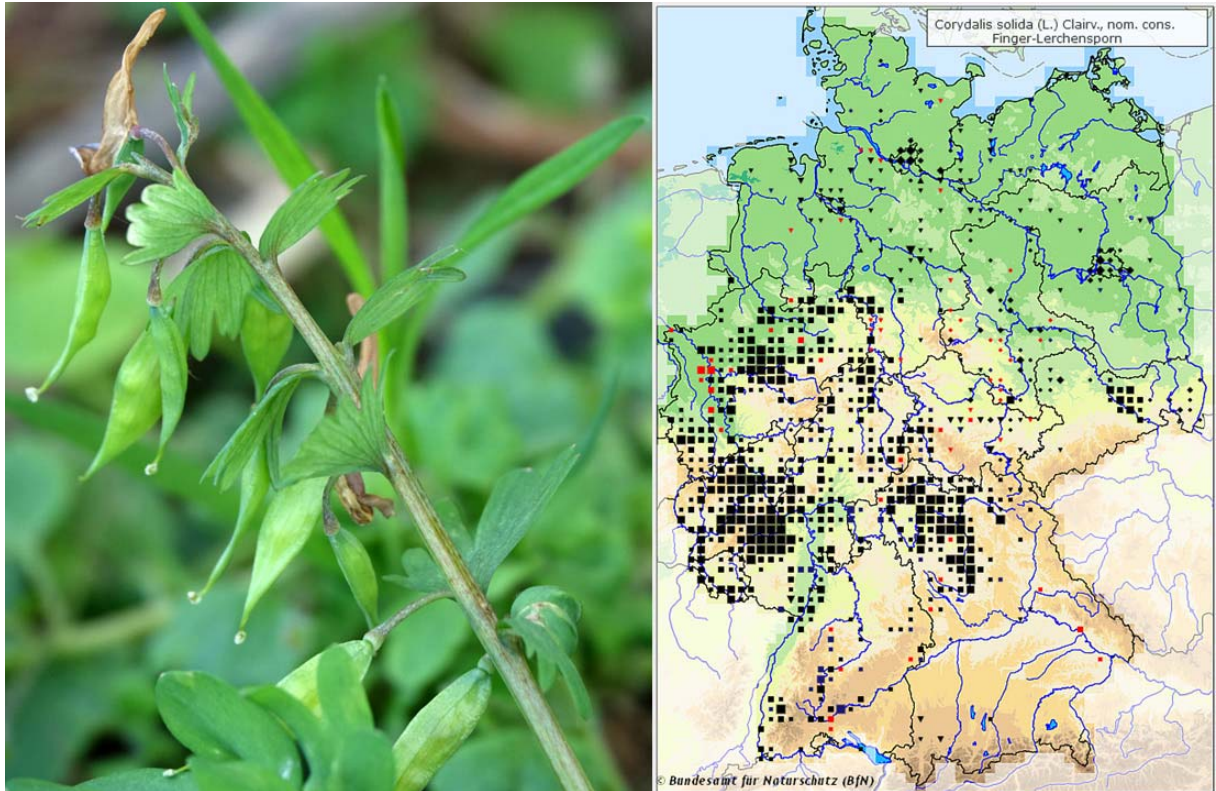


Abb. 16: Im Bereich des westlichen Aussiedlerhofs existiert ein kleiner Bestand des Gefingerten Lerchensorns (*Corydalis solida*) in einem das Grundstück begrenzenden Gebüsch (Aufnahmedatum: 04.05.2023; Quelle der Verbreitungskarte: FloraWeb, <https://www.floraweb.de/webkarten/karte.html?taxnr=1675>).

5.2 Vögel des Plangebiets

Aus der Gruppe der Vögel wurden insgesamt 11 Arten im Plangebiet nachgewiesen (Tab. 4, Abb. 17). Hiervon treten/traten 7 Arten mit Revieren im Plangebiet auf (**Grünfink**, **Rauchschwalbe**, **Bluthänfling**, **Bachstelze**, **Hausrotschwanz**, **Star**, **Amsel**). Von der gefährdeten **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) wurden lediglich drei alte Nester im Bereich der ehemaligen Stallungen des östlichen Aussiedlerhofs festgestellt (Abb. 17, 18). Der ehemalige Stall ist nach wie vor frei zugänglich, durch die Aufgabe der Stallnutzung fehlen jedoch Insekten. Außerdem wurde das Dach für eine PV-Anlage, die noch vom Vorbesitzer des Hofes installiert wurde, vollständig erneuert wodurch die Struktur des Stalls mit Sicherheit ebenfalls verändert wurde. In naher Zukunft sind von Seiten des neuen Besitzers keine Modifikationen am Stall geplant, so dass die nächsten Jahre zeigen werden, ob die Rauchschwalbe die ehemaligen Stallungen wieder nutzen wird.

Bluthänfling (*Linaria cannabina*) und **Star** (*Sturnus vulgaris*) traten, ebenfalls als gefährdete Arten, mit jeweils einem Revier im Garten des westlichen Aussiedlerhofs auf (Abb. 17). Die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) wurde mit zwei Revieren in den Ackerflächen südlich des Plangebiets verortet. Als absolute Besonderheit wurde am 04.05.2023 ein Exemplar des vom Aussterben bedrohten **Braunkehlchens** (*Saxicola rubetra*) am Rande des Plangebiets, im Übergang zu der Magerwiese beobachtet (Abb. 19). Die Magerwiese ist doppelt abgezaunt – ein klassischer Außenzaun mit Stacheldraht, ein Elektrozaun als Innenzaun. Wurde zunächst ein Revier, in diesem eigentlich untypischen Habitat, vermutet, erbrachten die folgenden Begehungen keine

weiteren Nachweise der Art, so dass von einem späten Durchzügler ausgegangen wird (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Das gesamte Plangebiet ist aber auch grundsätzlich als für Bodenbrüter ungeeignet einzustufen. Aufgrund der Ortsnähe nutzen regelmäßig freilaufende Hunde und Katzen das Plangebiet, so dass erfolgreiche Bruten weitgehend auszuschließen sind.

Tabelle 4: Liste der im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten. Alle Arten sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „besonders geschützt“ (§); RL D/RLP – Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) / Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014), V – Art der Vorwarnliste, 3 – gefährdete Art, 2 – stark gefährdete Art, 1 – vom Aussterben bedrohte Art.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Schutzstatus BNatSchG	RL D	RL RLP
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	§	3	3
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	§	*	*
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	§	*	*
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	§	*	*
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	§	3	3
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	§	3	V
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	§	*	*
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	§	*	*
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	§	2	1
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	§	3	V
<i>Turdus merula</i>	Amsel	§	*	*

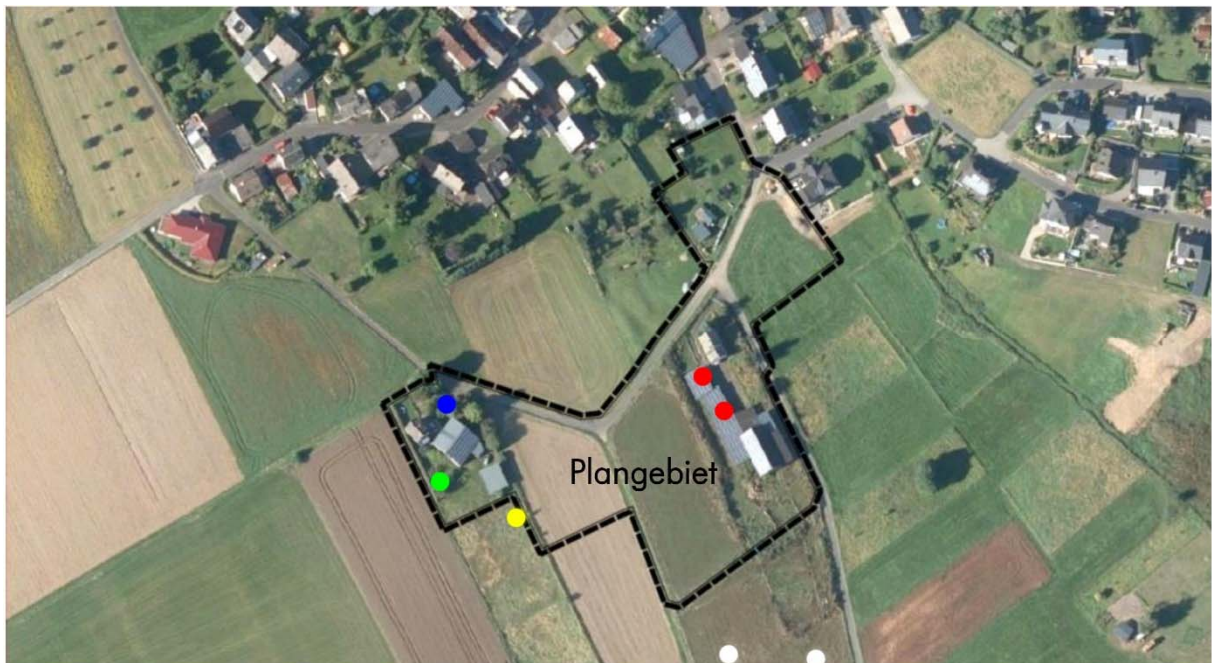


Abb. 17: Brutreviere von Arten der Roten Liste im Plangebiet. Im Bereich des westlichen Aussiedlerhofs wurden ein Revier des Bluthänflings (blau) und des Stars (grün) erfasst. In den Stallungen des östlichen Aussiedlerhofs wurden drei Nester der Rauchschwalbe (rot) erfasst, allerdings konnte 2023 keine Brut nachgewiesen werden. Die Feldlerche besitzt zwei Reviere in den Ackerflächen südlich des Plangebiets (Gartengrundlage: LANIS).



Abb. 18: Zwei im Jahre 2023 ungenutzte Schwalbennester im Bereich der ehemaligen Stallungen des östlichen Aussiedlerhofs (Aufnahmedatum: 04.05.2023).



Abb. 19: Ein vermeintlich revieranzeigendes Männchen des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*), das am 04.05.2023 am Westrand des Plangebiets beobachtet wurde, konnte bei den Folgebegehungen nicht mehr bestätigt werden. Vermutlich handelte es sich um einen späten Durchzügler.

5.3 Fledermäuse des Plangebiets

5.3.1 Methodik

Am 04. und 27.05.2023 wurde der Gebäudebestand des Plangebietes auf potentiell geeignete Fledermausquartiere, die Anwesenheit von Fledermäusen und indirekte Nachweise (Verhören von Soziallauten, Vorhandensein von Fledermauskot oder Verfärbungen durch Urin unter potentiell geeigneten Quartieren sowie Fraßreste von Langohren) hin untersucht. Wenn möglich wurden Spalten vorsichtig (um eventuell

anwesende Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen) mit Hilfe einer Endoskopkamera untersucht.

Bei der anschließenden Begehung des Gebietes wurden die als potentiell relevant erachteten Strukturen mit Quartierpotential während der Ausflugszeit mittels Sichtkontrolle und mit Hilfe eines Handdetektors (Pettersson D240X) auf ausfliegende Fledermäuse hin überprüft. Weiterhin wurde auf Hinweise geachtet, die auf Fledermausquartiere schließen lassen, wie beispielsweise zielgerichtet anfliegende Fledermäuse, Sozialrufe, sowie eine große Anzahl jagender Fledermäuse kurz nach Ausflugszeit.

In unmittelbarer Nähe besonders geeigneter Strukturen wurden an beiden Terminen zusätzlich drei stationäre und automatische Ultraschalllaut-Aufzeichnungsgeräte (ecoObs Batcorder) angebracht, welche im Zeitraum von einer Stunde vor Einbruch der Dämmerung bis um ca. 0:30 aktiviert waren. Die akustischen Aufnahmen wurden mittels spezieller Software (bcDiscriminator; bcAnalyze) zur Artbestimmung analysiert.

5.3.2 Bedeutung des Plangebiets für Fledermäuse

5.3.2.1 Bedeutung der Gebäude als Fledermausquartier

In den Stallungen sowie im Keller und den ersten beiden Etagen des Wohngebäudes (Beispiele in Abb. 20) ließen sich keine Fledermausquartiere und keine indirekten Nachweise von ehemaligen Fledermausquartieren wie Fledermauskot oder Verfärbungen durch Urin nachweisen.



Abb. 20: Beispiele für den Innenbereich der Stallungen (**links**), Innenräume (**Mitte**) und Kellerbereiche (**rechts**) des Wohngebäudes des östlichen Aussiedlerhofs im Plangebiet.

Der Dachboden des Wohngebäudes (Abb. 21, links), mit weitgehend freier Zugangsmöglichkeit für Fledermäuse, ist potentiell als Sommer- bzw. Wochenstubenquartier für Langohrenfledermäuse (*Plecotus auritus* und/oder *P. austriacus*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*) geeignet. Bei der Begehung wurden jedoch keine Fledermäuse nachgewiesen, an einigen Stellen aber Schmetterlingsflügel (Abb. 21, Mitte), ein Hinweis auf (ehemalige) Fraßstellen von Langohrfledermäuse.



Abb. 21: Dachgeschoß des Wohngebäudes. **Mitte:** Schmetterlingsflügel am Boden (Hinweis auf ehemalige Fraßplätze von Langohrfledermäusen). **Rechts:** Akustisches Aufnahmesystem zum Nachweis von Fledermäusen.

Da sowohl die Schmetterlingsflügel mit einer Staubschicht überdeckt waren und bei der wiederholten Kontrolle nach einem Monat keine neuen Fraßreste hinzukamen, handelt es sich offensichtlich um einen ehemaligen und aktuell nicht genutzten Fraßplatz. Diese Annahme wurde durch ein im Dachboden angebrachtes akustisches Aufnahmesystem (Abb. 21, rechts) bestätigt, welches an keinem der beiden Termine Fledermausrufe aufzeichnete.

An den Außenseiten der Gebäude befinden sich vor allem für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) potentiell als Sommerquartier geeignete Rollladenkästen (Beispiel in Abb. 22, links) sowie Spaltenräume im Mauerwerk (Beispiel in Abb. 22, Mitte). Bei der Kontrolle dieser wurden jedoch keine anwesenden Fledermäuse und auch keine indirekten Nachweise von Fledermausquartieren (Vorhandensein von Fledermauskot, Verfärbung durch Urin) gefunden. Während der Ausflugszeit (kurz vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde danach) wurden auch keine ausfliegenden Tiere beobachtet. In unmittelbarer Nähe zu potentiell als Quartier geeigneten Strukturen aufgestellte Detektoren (Abb. 22, rechts) zeigten zur Ausflugszeit ebenfalls keine für Quartiernähe typischen Aktivitätsmuster (beim Vorkommen von Quartieren würde man viele Aufnahmen innerhalb eines kurzen Zeitintervalls während der Ausflugszeit erwarten).

Das Vorkommen von Wochenstuben oder bedeutende Sommerquartiere kann im Zeitraum der Untersuchung an den Gebäuden ausgeschlossen werden.



Abb. 22: Beispiele von potentiell für die Zwergfledermaus geeigneten Spaltenquartieren (**links:** Rollladenkästen, **Mitte:** Spaltenraum im Mauerwerk, mit Pfeil markiert) an dem Wohngebäude des östlichen Aussiedlerhofs. **Rechts:** In unmittelbarer Nähe zu den potentiell geeigneten Spaltenquartieren aufgestelltes akustisches Aufnahmesysteme zur Kontrolle ausfliegender Tiere.

5.3.2.2 Bedeutung als Nahrungshabitat

Im Plangebiet wurden vereinzelt Individuen der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) beim Jagen beobachtet. Die Zwergfledermaus ist eine bezüglich ihrer Ansprüche an Jagdhabitate sehr flexible Art, die dafür bekannt ist eine Vielzahl von Habitaten zum Beuteerwerb zu nutzen (DIETZ et al. 2007). Durch das Vorhandensein gleichwertiger Habitats in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Plangebiet sind bei zukünftigem Verlust dieses Nahrungshabitats somit direkte Effekte auf die lokale Population der Zwergfledermaus auszuschließen.

5.4 Weitere Tiergruppen des Plangebiets

Aufgrund der generellen Strukturarmut des Plangebiets wurden im Rahmen der kursorischen Erfassung lediglich drei commune und weit verbreitete Schmetterlingsarten nachgewiesen: **Tagpflaunauge** (*Aglaio io*), **Kleiner Fuchs** (*Aglaio urticae*) und **Zitronenfalter** (*Gonepteryx rhamni*). Mit dem Auftreten streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen als den hier schwerpunktmäßig untersuchten ist nicht zu rechnen.

6. Konfliktabschätzung

6.1 Konfliktpotenzial

Die Bauarbeiten sollen im Herbst 2023 beginnen und sich bis in das Jahr 2024 hinein erstrecken. Die Bauarbeiten werden sich dabei v. a. auf den östlich gelegenen Aussiedlerhof und hier das Wohngebäude konzentrieren. In diesem Zeitraum sind Beeinträchtigung von Vogelarten im Plangebiet ausgeschlossen. Da die ehemaligen Stallungen nicht Bestandteil der Umbaumaßnahmen sein werden, ist eine Beeinträchtigung der Rauchschwalbe in diesen Stallungen ebenfalls ausgeschlossen, zumal diese Art vergleichsweise störunanfällig ist.

Andere Artengruppen, auch die hier untersuchten Fledermäuse, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht lediglich von untergeordneter Bedeutung.

Potentielle Störungen durch Baulärm sind weitgehend zu vernachlässigen, da die im Plangebiet nachgewiesenen Arten alle (auch) typische Besiedler von Ortschaften und Ortsrandlagen sind.

Bei vier der im Gebiet angetroffenen Vogelarten, insbesondere auch beim Braunkehlchen, ist auszuschließen, dass sie im Plangebiet ihre Niststätte haben.

Bei der Analyse der Konflikte zwischen dem geplanten Bauvorhaben und dem europäischen Artenschutz wird immer von einem so genannten „worst case“ ausgegangen. Potenzielle Beeinträchtigungen sind daher zu berücksichtigen.

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
(Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen)

Es besteht keine Gefahr, dass relevante Tierarten durch die Bauarbeiten verletzt oder getötet werden.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
(Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es besteht keine Gefahr einer baubedingten Zerstörung von Vogelbrutstätten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Es besteht keine Gefahr, dass baubedingte Störungen von in den Revieren befindlichen Vogelarten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Art führen können.

6.2 Konfliktvermeidung

V1 Bauzeitenfenster

Begründung: Wird mit den Bauarbeiten in der Brutzeit begonnen, kann dies zur Störung der Brutvögel in der näheren Umgebung bis hin zu Brutaufgängen führen. Die Gefahr besteht für Vogelarten, die derzeit im Plangebiet brüten sowie für Arten, welche die umliegenden Lebensräume als Neststandorte nutzen.

Maßnahme: Die Bauarbeiten sollten im Idealfall im Herbst 2023, spätestens jedoch Anfang 2024, beginnen, damit potentielle Revierbesetzungen vermieden werden können. Insbesondere in dem von Sanierungsmaßnahmen betroffenen östlichen Aussiedlerhof konnten – mit Ausnahme von Rauchschwalben – keine Reviere nachgewiesen werden. Die Rauchschwalbe tritt als Langstreckenzieher auch erst ab Ende April in ihren Brutgebieten auf (SÜDBECK et al. 2005), so dass mögliche

Störungen bei Umbauarbeiten im Winterhalbjahr weitgehend vermieden werden können. Die ehemaligen Stallungen sind aktuell aber auch von Umbaumaßnahmen ausgenommen, außerdem ist die Rauchschwalbe, als Brutvogel im unmittelbaren Umfeld des Menschen, vergleichsweise störunanfällig. Generell ist, bezogen auf das Bauzeitenfenster, bei unseren heimischen Vogelarten mit einem Brutbeginn ab Anfang März zu rechnen.

V2 Maßnahmen zum Schwalbenschutz

Begründung: Rauch- und Mehlschwalben sind beide nach BNatSchG „besonders geschützte“ Arten und stehen beide als gefährdete Arten auf den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands und von Rheinland-Pfalz. Bei „unbedachten“ Sanierungen an Gebäuden (hier reich schon ein Verschließen von Stallungen) kann es zum Verlust von Brutbeständen kommen.

Maßnahme: Bei Berücksichtigung des unter V1 aufgeführten Bauzeitenfensters sollte es zu keinen Konflikten mit Schwalben (hier nicht nur Rauch- sondern ggf. auch Mehlschwalben) kommen. Bei zukünftigen Planungen ist aber unbedingt § 24 Abs. 1 LPfG zu berücksichtigen nach dem „seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Landschaftshaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere“ zu schützen sind. „Ihre Lebensstätten und Lebensgemeinschaften sind zu erhalten.“ Im Zusammenhang mit Rauchschwalben wäre also eine Offenhaltung der ehemaligen Stallungen unbedingt anzustreben. Sollten zukünftige Umbauarbeiten an den Gebäuden im Plangebiet anstehen wäre im Vorfeld eine Überprüfung der aktuellen Bestandssituation der Schwalben mit **zeitlichem Vorlauf** durchzuführen (hier sind insbesondere die Hausbesitzer aufgerufen daran zu denken rechtzeitig aktiv zu werden) um ggf. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) realisieren zu können.

Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich neben § 24 LPfG auch aus § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung). Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert.

CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

Diese Maßnahmen benötigen daher in der Regel einen deutlichen zeitlichen Vorlauf. Da aktuell keine Schwalbenbruten im Plangebiet nachgewiesen wurden, werden hier keine Maßnahmen vorgesehen. Als freiwillige Ersatzmaßnahme könnte im Plangebiet ein Schwalbenhaus oder Rauchschwalbenquartier errichtet werden (z. B. <https://www.schwalbenhaus.com/>). Diese künstlich geschaffenen Quartiere werden von Schwalben in vielen Fällen jedoch nicht angenommen – insbesondere in Ortschaften mit aktiver Landwirtschaft in denen ggf. noch Stallungen mit Viehbesatz für den Nestbau verfügbar sind.

Ebenfalls limitierender Faktor für Schwalben ist die Verfügbarkeit von Lehm. Durch die Schaffung größerer Pfützen mit lehmigem Boden kann dem entgegengewirkt werden. Diese Pfützen können auch von zahlreichen Insekten zur Wasser- und (ggf.) Lehmentnahme genutzt werden.

V3 Anbringung von Fledermausflachkästen

Begründung: Der Abriss und die Sanierung von Gebäuden/Gebäudeteilen kann zum Verlust von Spaltenquartieren von Fledermäusen führen.

Maßnahme: Der Verlust potentiell geeigneter Spaltenquartiere durch Abriss und Sanierung von Gebäuden/Gebäudeteilen ist durch das Aufhängen von drei Fledermausflachkästen an den verbleibenden Gebäuden (nicht Bäumen), z. B. an den ehemaligen Stallungen, auszugleichen. Geeignete Fledermausflachkästen wären beispielsweise die Modelle der Firma SCHWEGLER.

7. Fazit

Durch die Maßnahme V1 (Bauzeitenfenster) und V2 (Schwalbenschutz) wird eine Beeinträchtigung der Vogelarten so weit wie möglich reduziert.

Wird der in V1 vorgeschlagene Bauzeitenplan eingehalten, müssen grundsätzlich keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Fledermausquartiere konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Einem potentiellen Verlust von Spaltenquartieren kann jedoch durch das Anbringen von drei Fledermausflachkästen an durch Umbaumaßnahmen unbeeinträchtigten Gebäuden entgegengewirkt werden (Maßnahme V3).

8. Literatur & Quellen

- BITZ, A. (1991): Haselmaus – *Muscardinus avellanarius*. – 279-285. In: KINZELBACH, R. & NIEHUIS, M. [Hrsg.]: Wirbeltiere. Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. – Mainzer Naturwissenschaftliches Archiv, Beiheft **13**: 375 S., Mainz.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – 399 S., Kosmos. Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Deutscher Rat für Vogelschutz [Hrsg.]: Berichte zum Vogelschutz **52**: 19-67. Bonn.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.-H., ISSELBÄCHER, T. & WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. 51 S., Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S., Radolfzell.

Gesetze, Normen und Richtlinien

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2010

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Amtsblatt Nr. 305)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EG vom 29. Juli 1997

Internetseiten (Auswahl)

www.artefakt.rlp.de	ARTEFAKT - Arten und Fakten. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Rheinland-Pfalz
www.lfu.rlp.de	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
www.naturschutz.rlp.de	Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)